

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

85/2018

Amt für Familie, Soziales, Integration und
Teilhabe

☒ öffentlich

Beratungsfolge Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Senioren	Sitzungstermin 14.08.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 28.08.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 11.09.2018	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

**TOP Bezuschussung von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie Ausstattung
in Großtagespflegestellen und in der Kindertagespflege**

Beschlussempfehlung

Für die Schaffung und Erhaltung von Plätzen in der Kindertagespflege soll bei nachgewiesenem Aufwand weiterhin ein einmaliger Zuschuss in Höhe von max. 1.500,00 € an Großtagespflegestellen und in Höhe von max. 750,00 € an „aktive“ Tagespflegepersonen gewährt werden.

Das durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgegebene Zuwendungsverfahren ist entsprechend anzuwenden.

Dieser Beschluss gilt analog der Verlängerung der Vereinbarung mit dem Bildungswerk Dammer Berge e.V. über die Zusammenarbeit im Bereich der Kindertagespflege bis zum 31.12.2020.

Begründung

Seitens der Verwaltung wird die Arbeit der derzeit drei Großtagespflegestellen „Kindernest“, „Dorfzwerge“ und „Vita-Strolche“ nach wie vor als sehr positiv bewertet und ist aus dem Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht mehr wegzudenken.

Die Kindertagespflege - egal ob durch eine Tagespflegeperson oder durch eine Großtagespflegestelle - ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen und Maßstäbe gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesstätte. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Aus Gründen der Gleichberechtigung zwischen den Großtagespflegestellen und den einzelnen Tagespflegepersonen wird seitens der Verwaltung in Abstimmung mit dem Bildungswerk Dammer Berge e.V. auch weiterhin folgendes Zuwendungsverfahren empfohlen:

- Großtagespflegestellen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhalten auf Antrag eine Zuwendung für Investitionen (Erstherrichtung oder Renovierung von Räumlichkeiten sowie für Ausstattungsgegenstände) im Zusammenhang mit der Kindertagespflegebetreuung in Höhe von max. 1.500,00 €. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Rechnungen. Mögliche Zuwendungen Dritter (z.B. Bund/Land/Landkreis) sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter) aus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhalten auf Antrag eine Zuwendung für Investitionen (Erstherrichtung oder Renovierung von Räumlichkeiten sowie für Ausstattungsgegenstände) im Zusammenhang mit der Kindertagespflegebetreuung in Höhe von max. 750,00 €. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Rechnungen. Mögliche Zuwendungen Dritter (z.B. Bund/Land/Landkreis) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem Bildungswerk Dammer Berge. Die vorstehend genannten Zuwendungsempfänger verpflichten sich für den Fall, dass die Tätigkeit der Kindertagesbetreuung vor Ablauf von drei Jahren aufgegeben wird, für jedes volle Jahr der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit ein Drittel der bewilligten Zuwendung an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht in dem Fall, dass aus nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertretenden Gründen keine Betreuung von Kindern erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 6/2015 verwiesen.

Brockmann